



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 000051

Bei Beantwortung bitte angeben

95.024/715-IV/11/97

Wien, am 8. September 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (Budgetbegleitgesetz); Begutachtungsverfahren

An die

Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	72 -GE/19 97
Datum	10.9.1997
Verteilt	10.9.97

H. Alsch - Harant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (Budgetbegleitgesetz) samt Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

15. September 1997

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 der Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

der Verfassungsgerichtshof

der Verwaltungsgerichtshof

die Finanzprokuratur

alle Bundesministerien

das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

das Kabinett des Vizekanzlers

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11

das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHNIGER
alle Ämter der Landesregierungen
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



Für den Bundesminister
Szymanski

Entwurf

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bund eine angemessene Vergütung, mindestens aber 2.744 S für den zweiten Monat und jeden weiteren Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu leisten.“

2. § 76b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die mit Rechtsträgern von Einrichtungen abgeschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Bis zum Wirksamwerden eines entsprechenden Vertrages gilt mit dem Rechtsträger einer Einrichtung, der Zivildienstpflichtige für einen Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1998 zugewiesen wurden, für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen die Mindestvergütung des § 41 Abs. 1 als vereinbart.“

3. § 76c wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 41 Abs. 1 und 76b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Erläuterungen zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Allgemeiner Teil:

§ 41 ZDG verpflichtet die Rechtsträger der Einrichtungen, denen Zivildienstleistende zugewiesen sind, dem Bund eine angemessene Vergütung zu leisten und hält gleichzeitig fest, daß die Rechtsträger Anspruch auf bestimmte Kostenersätze haben. Die Vereinbarung dieser Vergütungen hat mittels Vertrag zu erfolgen.

Um den Begriff der angemessenen Vergütung näher zu definieren, wird im vorliegenden Entwurf die Einführung eines Mindestbetrages vorgeschlagen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

In § 41 Abs. 1 wird die Mindesthöhe der angemessenen Vergütung der Rechtsträger der Einrichtungen an den Bund gesetzlich festgelegt. Die Höhe der Vergütung liegt derzeit zwischen S 1.387 und S 7.370. Die sogenannten „Blaulichteinrichtungen“ zahlen derzeit keine Vergütung.

Der Betrag von S 2.744 wurde gewählt, da er der bestehenden Vergütung einer Vielzahl von Einrichtungen entspricht.

Zu Z 2:

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 41 Abs. 1 zu sehen. Auch bereits mit Rechtsträgern der Einrichtungen bestehende Verträge sollen mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit verlieren, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Die entsprechenden Bestandteile dieser Verträge müßten vor der Zuweisung von weiteren Zivildienstleistenden zu der jeweiligen Einrichtung in gesetzeskonformer Weise geändert werden. Für jene Zivildienstleistenden, die bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 1998 (Anfang Feber, Juli oder Oktober 1997) in einer solchen Einrichtung ihren ordentlichen Zivildienst angetreten haben, wurde - abweichend von § 41 Abs. 4 - eine Übergangsbestimmung normiert, die den Rechtsträger dazu verpflichtet, beginnend mit Jänner

1998 bis zum Wirksamwerden eines der neuen Rechtslage entsprechenden Vertrages für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen dem Bund die gesetzlich bestimmte Mindestvergütung zu leisten.

Änderung des Zivildienstgesetzes

Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
§ 41. (1) Der Rechtsträger hat dem Bund eine angemessene Vergütung zu leisten.	§ 41. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bund eine angemessene Vergütung, mindestens aber 2.744 S für den zweiten Monat und jeden weiteren Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu leisten.
§ 76 b. (1) ... (2)....	§ 76 b. (1) (2).... (3) Die mit Rechtsträgern von Einrichtungen abgeschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Bis zum Wirksamwerden eines entsprechenden Vertrages gilt mit dem Rechtsträger einer Einrichtung, der Zivildienstpflichtige für einen Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1998 zugewiesen wurden, für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen die Mindestvergütung des § 41 Abs. 1 als vereinbart.
§ 76c. (1) (10)	§ 76c. (1) (10) (11) Die §§ 41 Abs. 1 und 76b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Entwurf

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bund eine angemessene Vergütung, mindestens aber 2.744 S für den zweiten Monat und jeden weiteren Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu leisten.“

2. § 76b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die mit Rechtsträgern von Einrichtungen abgeschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Bis zum Wirksamwerden eines entsprechenden Vertrages gilt mit dem Rechtsträger einer Einrichtung, der Zivildienstpflichtige für einen Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1998 zugewiesen wurden, für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen die Mindestvergütung des § 41 Abs. 1 als vereinbart.“

3. § 76c wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 41 Abs. 1 und 76b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Erläuterungen zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Allgemeiner Teil:

§ 41 ZDG verpflichtet die Rechtsträger der Einrichtungen, denen Zivildienstleistende zugewiesen sind, dem Bund eine angemessene Vergütung zu leisten und hält gleichzeitig fest, daß die Rechtsträger Anspruch auf bestimmte Kostenersätze haben. Die Vereinbarung dieser Vergütungen hat mittels Vertrag zu erfolgen.

Um den Begriff der angemessenen Vergütung näher zu definieren, wird im vorliegenden Entwurf die Einführung eines Mindestbetrages vorgeschlagen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

In § 41 Abs. 1 wird die Mindesthöhe der angemessenen Vergütung der Rechtsträger der Einrichtungen an den Bund gesetzlich festgelegt. Die Höhe der Vergütung liegt derzeit zwischen S 1.387 und S 7.370. Die sogenannten „Blaulichteinrichtungen“ zahlen derzeit keine Vergütung.

Der Betrag von S 2.744 wurde gewählt, da er der bestehenden Vergütung einer Vielzahl von Einrichtungen entspricht.

Zu Z 2:

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 41 Abs. 1 zu sehen. Auch bereits mit Rechtsträgern der Einrichtungen bestehende Verträge sollen mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit verlieren, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Die entsprechenden Bestandteile dieser Verträge müßten vor der Zuweisung von weiteren Zivildienstleistenden zu der jeweiligen Einrichtung in gesetzeskonformer Weise geändert werden. Für jene Zivildienstleistenden, die bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 1998 (Anfang Feber, Juli oder Oktober 1997) in einer solchen Einrichtung ihren ordentlichen Zivildienst angetreten haben, wurde - abweichend von § 41 Abs. 4 - eine Übergangsbestimmung normiert, die den Rechtsträger dazu verpflichtet, beginnend mit Jänner

1998 bis zum Wirksamwerden eines der neuen Rechtslage entsprechenden Vertrages für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen dem Bund die gesetzlich bestimmte Mindestvergütung zu leisten.

Änderung des Zivildienstgesetzes

Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
§ 41. (1) Der Rechtsträger hat dem Bund eine angemessene Vergütung zu leisten.	§ 41. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bund eine angemessene Vergütung, mindestens aber 2.744 S für den zweiten Monat und jeden weiteren Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu leisten.
§ 76 b. (1) ... (2)....	§ 76 b. (1) (2).... (3) Die mit Rechtsträgern von Einrichtungen abgeschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1997 insoweit ihre Gültigkeit, als sie dem Erfordernis des § 41 Abs. 1 nicht entsprechen. Bis zum Wirksamwerden eines entsprechenden Vertrages gilt mit dem Rechtsträger einer Einrichtung, der Zivildienstpflichtige für einen Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1998 zugewiesen wurden, für jeden Monat der Dienstleistung dieser Zivildienstpflichtigen die Mindestvergütung des § 41 Abs. 1 als vereinbart.
§ 76c. (1) (10)	§ 76c. (1) (10) (11) Die §§ 41 Abs. 1 und 76b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.